

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 27.05.2025 wie folgt beschlossen:

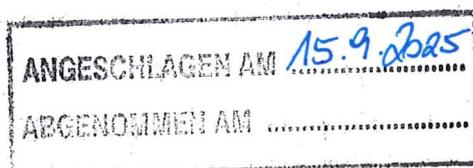
VERORDNUNG
der Gemeinde Pöllau Berg über Verkehrsmaßnahmen am Dorfplatz

Gemäß § 43 Abs. 1 lit. b iVm 94d der Straßenverkehrsordnung 1960, BGBl.Nr. 159/1960, i.d.g.F., werden im Interesse der Sicherheit, Leichtigkeit und Flüssigkeit des sich bewegenden und die Ordnung des ruhenden Verkehrs folgende Verkehrsmaßnahmen auf dem Dorfplatz Pöllau Berg verordnet:

1. Die im beigefügten Plan dargestellte Parkordnung.
2. Für alle nicht durch Bodenmarkierungen als Parkplätze gekennzeichneten Verkehrsflächen gilt „Halten und Parken verboten“ (§ 52 lit. a Z 13b StVO).
3. Der gesamte Dorfplatz ist eine Begegnungszone gem. § 76c (§ 53 Abs. 1 lit 9e und 9f).

Diese Verordnung wird gemäß § 44 Abs. 1 StVO 1960 durch die in den Ziff. 1 bis 3 in Klammer angeführten Straßenverkehrszeichen entsprechend den Bestimmungen der StVO (§§ 48 bis 54), der Straßenverkehrszeichen-Verordnung sowie der Bodenmarkierungsverordnung kundgemacht und tritt mit deren Anbringung in Kraft.

Für den Gemeinderat
Der Bürgermeister



ANGESCHLAGEN AM 15.9.2025
ABGENOMMEN AM

GH ALMERWIRT

TRAFIK

WASSERBECKEN

FRIEDHOF

GH KÖNIG

